

**Anhang zur Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz
der Politischen Gemeinde Hochfelden (Naturschutzverordnung, NSVO)**

Beitragsreglement

Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde Hochfelden wird ein privatrechtlicher Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen.

Die Vertragslaufzeit beläuft sich auf acht Jahre.

Werden Verträge von keiner Seite mindestens 1 Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt, gelten sie automatisch für weitere acht Jahre.

Vertragsbestimmungen, welche über die Bestimmungen von Bund und Kanton hinausgehen, werden durch die Gemeinde Hochfelden regelmässig kontrolliert.

Beiträge für Objekte im Gültigkeitsbereich der DZV

Grundsatz: Nicht direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter erhalten Naturschutzbeiträge analog jenen, welche sich aus der Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV, Stand 2022) ableiten, plus einen Grundbeitrag von Fr. 2.-/a.

Ableitung der Beiträge für kommunale NS-Flächen auf Grundlage DZV (Stand 2022)

Beiträge pro Jahr

Typ	Pro	Beitrag in CHF total ¹	Zusammengesetzt aus Bundes-Beiträgen gemäss Landwirtschaftlicher Direktzahlungsverordnung			Kostenanteil zu Lasten Gemeinde bei				
			Q1	Q2	VZ (Vernetzung, nur für DZ-Bezüger)	NS-Zuschlag Gemeinde	DZ-Bezügern: mit Q2 und VZ	DZ-Bezügern: ohne Q2 und VZ	DZ-Bezügern: mit Q2, ohne VZ	Bewirtschaftern ohne Direktzahlungen (erhalten keinen Vernetzungs- beitrag)
Extensive genutzte Wiese	Are	42.00	10.80	19.20	10.00	2.00	2.00	21.20	12.00	32.00
Hecke	Are	60.00	21.60	28.40	10.00	2.00	2.00	38.40	12.00	50.00
Obstbäume	Baum	52.00	13.50	31.50	5.00	2.00	2.00	36.50	7.00	47.00
Einzelbaum	Baum	0.00	0.00	0.00	5.00	0.00	0.00	0.00	5.00	40.00

Zusatzbeiträge für Sonderleistungen (zu 100% von der Gemeinde Hochfelden finanziert) sind einzelfallweise zu regeln.

¹ entspricht kantonalen NS-Beiträge Zone I total = Q1, Q2, VZ, NS-Zuschlag Gemeinde

Objekt ausserhalb des Gültigkeitsbereichs der DZV (Wald, Gewässer)

Nach separater Vereinbarung und fallweise. Die Pflege wird individuell geregelt.

Beiträge sind in der Regel beim Forstdienst anzufordern, es gelten die "Richtlinien Entschädigungsansätze für Naturschutzmassnahmen im Wald" (WEP Kanton Zürich, dat. 07.09.2010) der Abteilung Wald.

Für die Gemeinde wichtige Objekte, für welche keine Beiträge Dritter ausbezahlt werden, kann die Gemeinde eigene Beiträge auszahlen. Die Bestimmungen und Beitragshöhen werden in einem Vertrag festgelegt.

Planung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst.

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 39 vom 28. Februar 2023 genehmigt und per 1. Januar 2024 Kraft gesetzt.

Gemeinderat Hochfelden

sig. Stefan Bickel
Gemeindepräsident

sig. Beatrice Wüthrich
Gemeindeschreiberin